

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der H.P.I Holding Aktiengesellschaft
und
der Geschäftsführung der August Berger Metallwarenfabrik GmbH
zum Entwurf der Änderungsvereinbarung zur Änderung des
Gewinnabführungsvertrages vom 23.08.2004

Die H.P.I Holding AG und die August Berger Metallwarenfabrik GmbH haben am 23.08.2004 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die August Berger Metallwarenfabrik GmbH sich zur Abführung ihres Gewinns an die H.P.I Holding AG verpflichtet hat. Die Geschäftsleitungen der H.P.I Holding AG und der August Berger Metallwarenfabrik GmbH beabsichtigen, diesen Gewinnabführungsvertrag zu ändern, um ihn auf einen aktuellen Stand zu bringen. Der Entwurf der Änderungsvereinbarung wird der Hauptversammlung der H.P.I Holding AG am 29. August 2014 als Änderung des Unternehmensvertrages gemäß § 295 Abs. 1 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der August Berger Metallwarenfabrik GmbH wird dem Entwurf der Vereinbarung zur Änderung des Gewinnabführungsvertrages zustimmen, sobald die Hauptversammlung der H.P.I Holding AG ihre Zustimmung erteilt hat. Gemäß §§ 295 Abs. 1 S. 2 AktG und 293a AktG erstatten der Vorstand der H.P.I Holding AG und die Geschäftsführung der August Berger Metallwarenfabrik GmbH gemeinsam den folgenden Bericht über die Änderung des Gewinnabführungsvertrages.

I. Parteien des Gewinnabführungsvertrages

Die H.P.I. Holding AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 118683 ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktien im Handelssegment Entry Standard innerhalb des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse notiert werden. Sie ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB. Ihr Grundkapital beträgt € 20.800.000,00. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der H.P.I. Holding AG ist der Erwerb und die Verwaltung von mindestens 10% des Kapitals von Unternehmen oder Handelsgesellschaften sowie die Veräußerung solcher Beteiligungsrechte. Vorstände der H.P.I. Holding AG sind Herr Jörg Rafael und Herr Christoph Petri.

Die August Berger Metallwarenfabrik GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der H.P.I. Holding AG und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Landau/ Pfalz unter HRB 21795 eingetragen. Ihr Stammkapital beträgt € 1.500.000,00. Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand des Unternehmens der August Berger Metallwarenfabrik GmbH ist die Herstellung von Schließringen und anderer Metallwaren. Sie ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 2 HGB.

Die August Berger Metallwarenfabrik GmbH ist:

- 85%ige Gesellschafterin der Löbnitzer Verformungstechnik GmbH mit Sitz in Löbnitz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 16734,
- 75,57%ige Gesellschafterin der Berger Closures Ltd. mit Sitz in Peterlee, Großbritannien
- 90%ige Gesellschafterin der Berger Closing Rings (Changshu) Co. Ltd. mit Sitz in Changshu in China
- 100%ige Gesellschafterin der Berger Group Europe Iberica S.L. mit Sitz in Reus, Spanien
- 60%ige Gesellschafterin der CEMSAN Metal Parca Imalat Ltd. mit Sitz in Dilovasi / Izmit, Türkei
- 100%ige Gesellschafterin der Hollandring B.V. mit Sitz in NT Vaassen, Niederlande
- 51%ige Gesellschafterin der S.G.T. S.r.l. mit Sitz in Albavilla / Como, Italien
- 51%ige Gesellschafterin der Techberg s.r.o. mit Sitz in Kysucké Nové Mesto, Slowakei
- sowie 100%ige Gesellschafterin der August Berger Italia S.r.l. mit Sitz in Valmadrera, Italien. Die August Berger Italia S.r.l. ist wiederum 100%ige Gesellschafterin der Berger Italia S.r.l. mit Sitz in Valmadrera, Italien

Im Jahresabschluss 2013 sind Aufwendungen aus Gewinnabführung in Höhe von TEUR 2.095, in 2012 TEUR 2.226 und 2011 TEUR 2.483 ausgewiesen.

Geschäftsführer der August Berger Metallwarenfabrik GmbH sind Herr Jörg Rafael und Herr Michael Krug. Die August Berger Metallwarenfabrik GmbH hatte zum 31.03.2014 umgerechnet auf Vollzeitmitarbeiter 100 Mitarbeiter.

II. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für die Änderung des Gewinnabführungsvertrages

Um den Gewinnabführungsvertrag an neu in Kraft getretene steuerrechtliche Vorschriften anzupassen, bedarf es einer Änderung des Vertrages.

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 (BGBl. I 2013, S. 285) ist es zur Aufrechterhaltung einer bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft über den 31.12.2014 hinaus erforderlich, dass zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft ein wirksamer Gewinnabführungsvertrag besteht, der eine Verlustübernahmeregelung mit einem so genannten dynamischen Verweis auf § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung enthält. Die Änderung des bestehenden Gewinnabführungsvertrages zielt darauf ab, die vertragliche Verlustübernahmeregelung in Ziff. 3.1 des bestehenden Gewinnabführungsvertrages an die vorgenannten neuen steuerrechtlichen Anforderungen anzupassen.

Durch die Änderung des Gewinnabführungsvertrages ist es für die H.P.I. Holding AG möglich, die mit dem Gewinnabführungsvertrag verbundenen steuerlichen Vorteile für den H.P.I. Holding-Konzern weiterhin – auch über den 31.12.2014 hinaus – zu sichern. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich miteinander verrechnet werden können.

III. Inhaltliche Erläuterung des geänderten Gewinnabführungsvertrages

Der im Fall des Abschlusses des Entwurfs der Änderungsvereinbarung zwischen der H.P.I. Holding AG und der August Berger Metallwarenfabrik GmbH geänderte Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der August Berger Metallwarenfabrik GmbH wirksam. Zuvor müssen der Änderungsvereinbarung die Hauptversammlung der H.P.I. Holding AG und die Gesellschafterversammlung der August Berger Metallwarenfabrik GmbH zustimmen. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der H.P.I. Holding AG bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Nachfolgend werden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des geänderten Gewinnabführungsvertrages gegeben:

1. Gewinnabführung (Ziff. 2)

Ziff. 2 enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, welche die August Berger Metallwarenfabrik GmbH verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die H.P.I. Holding AG abzuführen. Diese Verpflichtung besteht bereits seit Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der August Berger Metallwarenfabrik GmbH erfolgte. Dies war 2004 der Fall, somit besteht die Verpflichtung zur Gewinnabführung seit 01.01.2004. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung nach der geänderten Fassung des Gewinnabführungsvertrages besteht ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Änderung des Vertrages in das Handelsregister der August Berger Metallwarenfabrik GmbH erfolgt. Abzuführen ist gemäß dem entsprechend anzuwendenden § 301 AktG - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Ziff. 2.2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der entsprechend § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungssperren Betrag.

Nach Ziff. 2.2 S. 1 kann die August Berger Metallwarenfabrik GmbH mit Zustimmung der H.P.I. Holding AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Nach Ziff. 2.2 S. 2 kann die

H.P.I. Holding AG verlangen, dass die während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen wieder aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. Ziff. 2.2 S. 3 und S. 4 stellen klar, dass Erträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Rücklagen nicht abgeführt werden können.

3. Verlustübernahme (Ziff. 3)

Gemäß Ziff. 3.1 ist die H.P.I. Holding AG entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet. Diese Vertragsbestimmung wurde im Hinblick auf die Neufassung von § 17 S. 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BGBl. 2013 I, S. 285) aufgenommen. Hiernach ist es ab dem 01.01.2015 für die Aufrechterhaltung einer ertragsteuerlichen Organschaft erforderlich, dass im Gewinnabführungsvertrag eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften § 302 Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG bedeutet, dass die H.P.I. Holding AG verpflichtet ist, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der August Berger Metallwarenfabrik GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Dabei ist die Ursache der Verluste ohne Bedeutung, so dass bei der August Berger Metallwarenfabrik GmbH während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrages grundsätzlich kein Jahresfehlbetrag entstehen kann. Dadurch wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gewinnabführungsvertrages vorhandene Eigenkapital der August Berger Metallwarenfabrik GmbH während der Vertragsdauer nicht vermindert. Sofern während der Vertragsdauer von der August Berger Metallwarenfabrik GmbH andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können diese in den Folgejahren zum Verlustausgleich verwendet werden. Auf den Anspruch auf Verlustübernahme kann die August Berger Metallwarenfabrik GmbH entsprechend § 302 Abs. 3 AktG erst nach dem Ablauf von drei Jahren nach der Eintragung des Gewinnabführungsvertrages im Handelsregister verzichten oder über den Anspruch auf Verlustübernahme einen Vergleich abschließen. Der Anspruch auf Verlustübernahme verjährt nach § 302 Abs. 4 AktG zehn Jahre nach Veröffentlichung der Eintragung der Beendigung des Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister.

4. Wirksamwerden und Dauer (Ziff. 4)

Ziff. 4.1 fasst zunächst das historische Inkrafttreten und die Wirksamkeit des ursprünglichen Gewinnabführungsvertrages vom 25.03.2008 zusammen, sodann bestimmt Ziff. 4.1, dass die Änderung des Gewinnabführungsvertrages mit der Eintragung der Änderung in das Handelsregister des Sitzes der August Berger Metallwarenfabrik GmbH wirksam wird. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt der geänderte Gewinnabführungsvertrag dann für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Eintragung der Änderung erfolgte.

Ziff. 4.2 regelt, dass der Vertrag ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden kann. Der Vertrag kann ordentlich entsprechend § 296 Abs. 1 AktG zum Ende eines Geschäftsjahres der August Berger Metallwarenfabrik GmbH gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die bisher in Ziff. 4.2 Bestimmung über die vertragliche Mindestlaufzeit des Vertrages bis zum 31.12.2009 wird infolge zwischenzeitlich eingetretenem Zeitablauf gestrichen.

Nach Ziffer 4.3 bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere die Veräußerung oder Einbringung sämtlicher oder der Mehrheit der Anteile an der August Berger Metallwarenfabrik GmbH, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der August Berger Metallwarenfabrik GmbH oder der H.P.I. Holding AG anzusehen.

Ziff. 4.4 regelt, dass die Vorschrift des § 307 AktG entsprechend anzuwenden ist. Gemäß § 307 AktG endet der Gewinnabführungsvertrag spätestens zum Ende des Geschäftsjahres, in dem ein außenstehender Gesellschafter bei der August Berger Metallwarenfabrik GmbH beteiligt ist. Jedoch können die Gesellschafter unter Einschluss etwaiger außenstehender Gesellschafter einstimmig die Fortsetzung dieses Vertrages beschließen. In diesem Fall wird die Laufzeit des Vertrages nicht unterbrochen.

Nach Ziff. 4.5 hat die H.P.I. Holding AG im Falle der Vertragsbeendigung entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 303 AktG den Gläubigern der August Berger Metallwarenfabrik GmbH Sicherheit zu leisten.

5. Schlussbestimmung (Ziff. 5)

Die in Ziff. 5 enthaltene sog. salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und die Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder später, z.B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

V. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; keine Vertragsprüfung

Verpflichtungen der H.P.I. Holding AG zur Leistung von Ausgleichs- (§ 304 AktG) oder Abfindungszahlungen (§ 305 AktG) werden durch den Gewinnabführungsvertrag bzw. durch dessen Änderung nicht begründet, da die H.P.I. Holding AG alleinige Gesellschafterin der August Berger Metallwarenfabrik GmbH war und ist. Aus diesem Grunde bedarf es nach § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer.

München, den 10. Juli 2014

H.P.I. Holding AG

- Der Vorstand –



.....
Jörg Rafael
Vorstandsvorsitzender


.....
Christoph Petri
Finanzvorstand

Berg/ Pfalz, den 10. Juli 2014

August Berger Metallwarenfabrik GmbH

- Die Geschäftsführung –


.....
Jörg Rafael


.....
Michael Krug